



# MINERALFREIBAD

Oberes Bottwartal  
Beilstein · Oberstenfeld

## **Verbandssatzung des Zweckverbands “Mineralfreibad Oberes Bottwartal“**

### Vorbemerkung

Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb eines Mineralfreibades (nachstehend Freibad genannt), das den Erfordernissen der heutigen Zeit gerecht wird, ist im Oberen Bottwartal nur als Gemeinschaftsaufgabe möglich. Die Gemeinderäte der Stadt Beilstein, Kreis Heilbronn und der Gemeinde Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg haben deshalb beschlossen, gemeinsam ein Freibad zu bauen, zu betreiben und sich dazu zu einem Zweckverband zusammenzuschließen.

Die Versammlung des Zweckverbandes “Mineralfreibad Oberes Bottwartal” hat aufgrund von §§ 5 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S.403), folgende Verbandssatzung mit Änderungen der ursprünglich mit Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Beilstein vom 5. März 1970 und des Gemeinderats der Gemeinde Oberstenfeld vom 5. März 1970 vereinbarten Verbandssatzung, mit weiteren Änderungen vom 8. Mai 1974, vom 30. März 1978, vom 27. November 1986, vom 22. März 2011 und vom 20. Februar 2020 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbands**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Beilstein, Kreis Heilbronn und die Gemeinde Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen “Mineralfreibad Oberes Bottwartal”.
- (3) Aufgabe des Verbands ist die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb eines Freibades. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Sitz des Zweckverbands ist Oberstenfeld.

### **§ 2**

#### **Zweckverbandsanlagen**

Die vom Zweckverband zu erstellenden Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.

### **§ 3**

#### **Organe des Zweckverbands**

Die Organe des Zweckverbands sind:

- 1) Die Verbandsversammlung
- 2) Der Verwaltungsrat
- 3) Der Verbandsvorsitzende

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Stimmrechte in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Verbandsmitglieder mit einer Einwohnerzahl bis 1.000 Einwohner haben 2 Stimmen.

Je weitere 1000 Einwohner kommt 1 Stimme hinzu (Bsp: Einwohnerzahl 800 = 2 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 1000 = 3 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 2000 = 4 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 3000 = 5 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 4000 = 6 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 5000 = 7 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 6000 = 8 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 7.000 = 9 Stimmen; Einwohnerzahl mehr als 8.000 = 10 Stimmen; Einwohnerzahlen mehr als 9.000 = 11 Stimmen usw.)

Grundlage für die Ermittlung der für die Stimmen maßgeblichen Einwohnerzahl sind die durch das Statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen zum 1. Januar eines Jahres, in dem bei den Verbandsmitgliedern eine Kommunalwahl stattfindet. Ergeben sich infolge einer Änderung der Einwohnerzahlen zu diesem Zeitpunkt (1. Januar im Jahr der Kommunalwahl) Änderungen bei den Stimmen, treten diese Änderungen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Kommunalwahl in Kraft.

(3) Mehrere Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Soweit nicht ein Gesetz oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, sind für die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang**

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
  - 2.1 Änderungen der Verbandssatzung (§ 14), Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen
  - 2.2 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 15), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 16) und Auflösung des Verbandes (§ 17)
  - 2.3 Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 1)
  - 2.4 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der Finanz- und Betriebskostenumlage
  - 2.5 Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden
  - 2.6 Wesentliche Erweiterungen oder Beschränkungen des Betriebs, Überlassung von Betriebsanlagen an Dritte, Beitritt zu Verbänden und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
  - 2.7 Aufnahme von Darlehen nach dem Vermögensplan; soweit nicht die Zuständigkeit beim Verbandsvorsitzenden liegt
  - 2.8 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - 2.9 Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlungen richtet sich nach dem Geschäftsanfall. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (5) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter (§ 4 Abs. 1) anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Bürgermeister haben das Stimmrecht für das von ihnen vertretene Mitglied. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend, sofern nicht ein Gesetz oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen.
- (7) Bei Beschlussfassungen über Gegenstände einfacher Art können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung im Sitzungsraum

durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich sind. Bei Beschlussfassungen über Gegenstände, die nicht einfacher Art sind, darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder dann vor, wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37a GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hauptsatzung die Zweckverbandssatzung tritt.

## **§ 6**

### **Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter für jeweils sechs Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht Vertreter derselben Gemeinde sein.
- (2) Für den Verbandsvorsitzenden werden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister entsprechend angewendet, sofern nicht ein Gesetz oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen. Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er beruft die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - (3.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall
  - (3.2) die Zustimmung zu:
    - (3.2.1) überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 20.000 Euro im Einzelfall
    - (3.2.2) außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall
  - (3.3) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
    - (3.3.1) von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9, ausgenommen leitende Beschäftigte,

- (3.3.2) von befristet Beschäftigten bis maximal 2 Jahre Beschäftigungsdauer, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen,
- (3.4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- (3.5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- (3.6) die Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro
- (3.7) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
- (3.8) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohn- und Teileigentum oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- (3.9) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
- (3.10) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Zweckverband,
- (3.11) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- (3.12) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- (3.13) Überlassung der Einrichtungen des Zweckverbandes an Dritte,
- (3.14) die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
- (3.15) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Festsetzung des Haushaltsplanes nicht überschritten werden,
- (3.16) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- (3.17) die Aufnahme von Krediten, einschließlich Umschuldungen, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

Ist der Vertragspartner eines Vorgangs nach § 5 Abs. 3.1 bis 3.17 dieser Verbandssatzung das Verbandsmitglied, welches den Verbandsvorsitzenden stellt, so wird die Ein- bzw. Auszahlung durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden angeordnet.

- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Stimmrecht des Verwaltungsrates**

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus einer der Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung entsprechenden Anzahl von Vertretern der Verbandsmitglieder. Dafür bestellt das jeweilige Verbandsmitglied aus der Mitte seines Gemeinderates eine Anzahl von Vertretern, die der Anzahl seiner Stimmen in der Verbandsversammlung entspricht. Ein Vertreter davon ist der Bürgermeister

des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Bürgermeister ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO. Für die weiteren vom jeweiligen Verbandsmitglied in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter sind von diesem Stellvertreter zu benennen. Das Verfahren zur Bestellung der Vertreter bzw. der Stellvertreter obliegt im Übrigen dem jeweiligen Verbandsmitglied (Bsp: Satzungsmäßige Gesamtstimmenanzahl in der Verbandsversammlung beträgt insgesamt 18 Stimmen = 18 Verwaltungsräte insgesamt sind zu bestellen; Auf Verbandsmitglied 1 entfallen davon 10 der insgesamt 18 Stimmen = Verbandsmitglied 1 bestellt neben dem Bürgermeister 9 weitere Vertreter für den Verwaltungsrat; Auf Verbandsmitglied 2 entfallen 8 der insgesamt 18 Stimmen = Verbandsmitglied 2 bestellt neben dem Bürgermeister 7 weitere Vertreter für den Verwaltungsrat). Änderungen werden im Zuge von Kommunalwahlen wirksam.

- (3) Jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat eine Stimme.
- (4) Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Amtszeit eines Vertreters des Verwaltungsrates endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus seinem Hauptamt oder wenn das Verbandsmitglied, von dem er in den Verwaltungsrat entsandt ist, aus dem Verband ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vertretern oder Stellvertretern können für die restliche Amtszeit Ersatzvertreter bzw. Ersatzstellvertreter entsendet werden.
- (6) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates und Geschäftsgang**

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Beschlussfassungen der Verbandsversammlung über die in § 5 Abs. 2 genannten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat insbesondere über:

- (1.1) Überplanmäßige Ausgaben und zur Verwendung von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
- (1.2) außerplanmäßige Ausgaben und zur Verwendung von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
- (1.3) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppen 10 sowie insgesamt für leitende Beschäftigte,
- (1.4) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
- (1.5) die Stundung von Forderungen von mehr als 1.000 Euro,
- (1.6) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
- (1.7) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohn- und Teileigentum oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

- (1.8) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
  - (1.9) die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
  - (1.10) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
  - (1.11) die Festsetzung bzw. Änderung der Länge des Öffnungszeitraums und der täglichen Öffnungszeiten des Freibades,
  - (1.12) die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgelder des Freibades.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
  - (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
  - (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Für diese finden die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.
  - (5) Der Verwaltungsrat ist durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragen. Jährlich ist mindestens eine Verwaltungsratssitzung abzuhalten.
  - (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend, sofern nicht ein Gesetz oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen.
  - (7) Bei Beschlussfassungen über Gegenstände einfacher Art können notwendige Sitzungen des Verwaltungsrates auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Verwaltungsrat im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich sind. Bei Beschlussfassungen über Gegenstände, die nicht einfacher Art sind, darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder dann vor, wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Verwaltungsrat muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37a GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hauptsatzung die Zweckverbandssatzung tritt.

## **§ 9 Kassen- und Rechnungsführung**

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- u. Rechnungsführung gelten die Vorschriften der GemO, GemHVO und GemKVO.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Gemeindeverwaltung Oberstenfeld übertragen.

## **§ 10 Personal**

- (1) Der Zweckverband beschäftigt das laut Stellenplan ausgewiesene Personal.
- (2) Der Zweckverband ist grundsätzlich berechtigt sich des Personals seiner Mitgliedsgemeinden zu bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.

## **§ 11 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Vertreter des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei dienstlichen Geschäften außerhalb von Sitzungen Entschädigungen, deren Höhe der Verwaltungsrat durch Satzung festsetzt.

## **§ 12 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der GemO für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern.

## **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) **Kosten für Investitionen**  
Die Kosten für Investitionen und Erweiterungen des Sach- und Finanzvermögens des Zweckverbands werden nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl, die vom Stat. Landesamt zum 30.06. im Jahr der Beschlussfassung über die Umsetzung der jeweiligen Investition ermittelt wurde. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes werden jeweils nach Bedarf Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Umlage erhoben.
- (2) **Schuldendienst**  
Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) für Darlehen, die der Zweckverband aufnimmt, wird entsprechend der Inanspruchnahme auf die



Gemeinden umgelegt. Die Zins- und Tilgungsumlage wird jeweils zum Quartalsende erhoben. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl, die vom Stat. Landesamt zum 30. Juni des Jahres der Darlehensaufnahme ermittelt wurde.

- (3) Eigenkapitalverstärkungen und Verlustabdeckungen  
Sofern die Verbandsversammlung eine Verlustabdeckung oder Eigenkapitalverstärkung beschließt, erfolgt diese anteilig der Einwohnerzahl, die vom statistischen Landesamt am 30. Juni des vorangegangenen Rechnungsjahres ermittelt wurde.

#### **§ 14 Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

#### **§ 15 Aufnahme von weiteren Mitgliedern**

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Zweckverbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Dabei ist den Investitionsleistungen der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

#### **§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Will ein Zweckverbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Zweckverbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.
- (3) Das Zweckverbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Zweckverband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Zweckverbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Zweckverband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

#### **§ 17 Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen des Zweckverbands an die ihm bei der Auflösung angehörenden Zweckverbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf einen anderen Rechtsträger, der die Zweckverbandsaufgabe übernimmt, übertragen werden. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Zweckverbandsmitglieder zum 1. Januar des Jahres der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbands „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“ vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

## **§ 20 Hinweis**

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 18. Februar 2021

Markus Kleemann  
Verbandsvorsitzender

*(Nachrichtlich: Satzung v. 05.03.1970, Neufassung am 08.05.1974, 30.03.1978, 27.11.1986, 22.03.2011 u. 20.02.2020)*